

Preisblatt

Netzumlagen Strom

Gültig ab 01.01.2027, Stand 27.12.2026

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

KWKG-Umlage gemäß der §§ 10 und 11 EnFG

bekannt bis zum 25.10. auf www.netztransparenz.de

	netto	
nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,4510	ct/kWh
Schienenbahnen nach § 37 EnFG Abs. (2) ¹⁾	0,0451	ct/kWh
Elektrische Wärmepumpen nach § 22 EnFG ²⁾ (Bei Vorliegen der gesetzl. Voraussetzungen)	0,0000	ct/kWh
Elektrische Wärmepumpen nach § 22 EnFG - ³⁾ (Verstoß gegen Mitteilungspflichten lt. § 53 EnFG)	0,0902	ct/kWh
privilegierte Letztverbräuche nach § 27 KWKG ⁴⁾	Zuständigkeit beim ÜNB	

Aufschlag für besondere Netznutzung in Verbindung mit § 19 StromNEV

bekannt bis zum 25.10. auf www.netztransparenz.de

	netto	
Letztverbrauchergruppe A' ⁵⁾	2,0270	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B' ⁶⁾	0,0500	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C' ⁷⁾	0,0250	ct/kWh
Letztverbräuche nach § 21 EnFG ⁸⁾	0,0000	ct/kWh

Wichtiger Hinweis: Die Aufschläge für besondere Netznutzung 2027 stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden gesetzlichen Regelung zum Zuschuss für die Übertragungsnetzkosten.

Offshore Netzumlage gemäß der §§ 10 und 11 EnFG i.V.m. § 17f EnWG

bekannt bis zum 25.10. auf www.netztransparenz.de

	netto	
nichtprivilegierte Letztverbräuche	1,1430	ct/kWh
Schienenbahnen nach § 37 EnFG Abs. (2) ⁹⁾	0,1143	ct/kWh
Elektrische Wärmepumpen nach § 22 EnFG ²⁾ (Bei Vorliegen der gesetzl. Voraussetzungen)	0,0000	ct/kWh
Elektrische Wärmepumpen nach § 22 EnFG - ³⁾ (Verstoß gegen Mitteilungspflichten lt. § 53 EnFG)	0,2286	ct/kWh
privilegierten Letztverbräuche nach § 27 KWKG ¹¹⁾	Zuständigkeit beim ÜNB	

Erläuterungen

Zur KWKG-Umlage

- ¹⁾ Für **Schienenbahnen** gilt nach §37 EnFG eine gesonderte Regelung. Die KWKG-Netzumlage beträgt für die jeweils ersten 1.000.000 kWh den vollen Satz. Für die bezogene Menge über 1.000.000 kWh zahlen die Schienenbahnen nach § 37 Abs. (2) 10% des Umlagesatzes.
- ²⁾ Das Inkrafttreten des Energiefinanzierungsgesetz – EnFG ab 01.01.2023 legt neue Privilegierungen der KWKG- und Offshore-Umlage fest. Umlagebefreit ist die Netzentnahme von Strom für den Verbrauch in **elektrisch angetriebenen Wärmepumpen** (§22 EnFG), welche über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden sind. Es besteht eine Meldepflicht des Netznutzers (Lieferant) bei Umlageprivilegierung (§52 EnFG) zur Meldung von Basisdaten bis zum 28.02. des Folgejahres um eine Privilegierung beim Netzbetreiber geltend zu machen. Dies bedeutet, dass standardmäßig die volle Umlage berechnet wird und erst nach der Rückmeldung die Umlagenbefreiung vollzogen wird. Der §22 EnFG darf erst nach der beihilfrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission angewandt werden (§68 EnFG).
- ³⁾ Lt. §§ 52 und 53 EnFG gilt: Der nach Teil 4 verringerte Anspruch auf Zahlung der Umlagen erhöht sich für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte, soweit die Mitteilungspflichten nicht spätestens bis zum 31. März des Jahres erfüllt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflicht unverzüglich zu erfüllen gewesen wäre.
- ⁴⁾ Sind **stromkostenintensive Letztverbraucher** aufgrund eines Bescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) berechtigt, die "Besondere Ausgleichsregel" des EEG in Anspruch zu nehmen, bestimmt Paragraph 27 Absatz 1 des KWKG eine Umlagebegrenzung analog zur Umlagesystematik nach dieser EEG-Privilegierung. Zur Erhebung der begrenzten KWKG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen sind ausschließlich die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, d.h. diese Unternehmen werden bezüglich der KWKG-Umlage nicht von den Netzbetreibern abgerechnet.

Zum Aufschlag für besondere Netznutzung in Verbindung mit § 19 StromNEV-Umlage

Der Aufschlag für besondere Netznutzung wird seit dem 1. Januar 2025 erhoben. Er umfasst drei wesentliche Kostenbestandteile:

- die Kosten aus der bisherigen Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für individuelle Netzentgelte,
- die Kosten aus der Netzentgeltbefreiung bestimmter Anlagen zur Wasserstofferzeugung durch Wasserelektrolyse nach § 118 Abs. 6 EnWG,
- die Kosten für die Entlastung von Verteilnetzbetreibern, die durch die Integration von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien besonders belastet sind.

Die bisherige § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird seit dem 1. Januar 2025 nicht mehr als eigenständige Umlage erhoben, sondern ist Bestandteil des Aufschlags für besondere Netznutzung.

Die Umlage der Kosten aus individuellen Netzentgelten stützt sich weiterhin auf § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit den §§ 26, 28 und 30 KWKG. Für die zusätzliche Verteilung der Kosten aus der einspeiseseitigen Netznutzung ist außerdem die Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur maßgeblich.

- ⁵⁾ **Letztverbrauchergruppe A'** = Für Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.
- ⁶⁾ **Letztverbrauchergruppe B'** = Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die maximale § 19 StromNEV-Umlage wie oben angegeben.
- ⁷⁾ **Letztverbrauchergruppe C'** = Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch mehr als 1.000.000 kWh beträgt und die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal die oben angegebene Umlage.
- ⁸⁾ Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen.

Zur Offshore-Umlage

- ⁹⁾ Für **Schienenbahnen** gilt nach §37 EnFG eine gesonderte Regelung. Die Offshore-Netzumlage beträgt für die jeweils ersten 1.000.000 kWh den vollen Satz. Für die bezogene Menge über 1.000.000 kWh zahlen die Schienenbahnen nach § 37 Abs. (2) 10% des Umlagesatzes.

¹⁰⁾ Das Inkrafttreten des Energiefinanzierungsgesetz – EnFG ab 01.01.2023 legt neue Privilegierungen der KWKG- und Offshore-Umlage fest. Umlagebefreit ist die Netzentnahme von Strom für den Verbrauch in **elektrisch angetriebenen Wärmepumpen** (§22 EnFG), welche über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden sind. Es besteht eine Meldepflicht des Netznutzers (Lieferant) bei Umlageprivilegierung (§52 EnFG) zur Meldung von Basisdaten bis zum 28.02. des Folgejahres um eine Privilegierung beim Netzbetreiber geltend zu machen. Dies bedeutet, dass standardmäßig die volle Umlage berechnet wird und **erst nach der Rückmeldung** die Umlagenbefreiung vollzogen wird. Der §22 EnFG darf erst nach der beihilfrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission angewandt werden (§68 EnFG).

¹¹⁾ Sind **stromkostenintensive Letztverbraucher** aufgrund eines Bescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) berechtigt, die "Besondere Ausgleichsregelung" des EEG in Anspruch zu nehmen, bestimmt Paragraph 27 Absatz 1 des KWKG eine Umlagebegrenzung analog zur Umlagesystematik nach dieser EEG-Privilegierung. Zur Erhebung der begrenzten Offshore-Netzumlage bei stromkostenintensiven Unternehmen sind ausschließlich die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, d.h. diese Unternehmen werden – bezüglich der Offshore-Netzumlage – nicht von den Netzbetreibern abgerechnet.

Letztverbraucher, die die oben genannten **Begünstigungen** (Kategorien B' oder C' bezüglich Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV sowie gesonderte Regelungen bezüglich KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG) **in Anspruch nehmen** wollen, bei dem zuständigen Netzbetreiber **zurückmelden** müssen. Rückmeldeformulare zur Erfüllung dieser Pflicht werden bis spätestens Ende des zu begünstigenden Jahres auf der Homepage der MFN veröffentlicht unter: [MFN | Strom - Veröffentlichungspflichten > Rückmeldungen für Umlagen](#)

[MFN | Strom - Veröffentlichungspflichten > Rückmeldungen für Umlagen](#)